

**42. Änderung des Flächennutzungsplans
zur Aufhebung der
„Konzentrationszonen für Windenergie“**

Begründung
Entwurf

Stand: Öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Stadt Straelen

1	Planungshintergründe / Planungsziel	2	Inhaltsverzeichnis
2	Überörtliche Planungsvorgaben	3	
3	Belange des Landschafts- und Naturschutzes	4	
4	Inhalt der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes	5	
5	Auswirkungen der Planung	5	
6	Anforderungen des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel und des Hochwasserschutzes	6	
7	Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen / Bodenschutz	6	
8	Umweltbericht	7	
8.1	Vorbemerkung zur Bearbeitungstiefe	7	
8.2	Einleitung	8	
8.2.1	Kurzdarstellung des Inhalts	8	
8.2.2	Umweltschutzziele	8	
8.3	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands (Basisszenario) und die Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans	9	
8.3.1	Schutzgut Mensch	10	
8.3.2	Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biotoptypen / Biologische Vielfalt	10	
8.3.3	Schutzgut Boden	11	
8.3.4	Schutzgut Fläche	11	
8.3.5	Schutzgut Wasser	12	
8.3.6	Schutzgut Klima / Luft	12	
8.3.7	Schutzgut Landschaft	12	
8.3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	13	
8.3.9	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	13	
8.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	13	
8.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	14	
8.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	14	
8.7	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	14	
8.8	Zusätzliche Angaben	15	
8.8.1	Methodische Merkmale	15	
8.8.2	Monitoring	15	
8.9	Zusammenfassung	15	
8.10	Referenzliste der Quellen	15	

Anhang
Planzeichnung der 42. FNP-Änderung

1 Planungshintergründe / Planungsziel

Die Stadt Straelen steuert die Windenergienutzung im Stadtgebiet räumlich durch fünf Konzentrationszonen (3 an der nördlichen Stadtgrenze, zwei nördlich und südlich des Stadtteils Herongen). Diese Konzentrationszonen wurden mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (Aufstellungsbeschluss vom 19.02.2013) in Kraft gesetzt. Die Wirkung dieser Darstellung wurde ausdrücklich aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB abgeleitet und sollte daher verbunden sein mit einer Ausschlusswirkung für privilegierte Windkraftvorhaben außerhalb dieser Konzentrationszonen. Mittlerweile sind rund 20 Windkraftanlagen im Stadtgebiet in Betrieb.

Der Stellenwert der regenerativen Energien hat vor dem Hintergrund der Klimaschutzbestrebungen und der Umstellung der zentralen Energieversorgung mit fossilen Energieträgern oder Atomkraft auf dezentrale regenerative Energiequellen national wie international deutlich zugenommen hat. Der technische Fortschritt in der Entwicklung möglichst effizienter Windkraftanlagen hat dazu geführt, dass die Errichtung dieser Anlagen auch im Binnenland wirtschaftlich ist und beachtliche Mengen regenerativen Strom erzeugt werden kann, dem ein ständig steigender Bedarf aufgrund der grundlegend veränderten Versorgungsstrukturen gegenübersteht.

Die bislang im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen wurden in der Vergangenheit zur Ansiedlung mehrere Windkraftanlagen genutzt. Weitere Vorhaben außerhalb dieser Zonen sind derzeit nicht genehmigungsfähig, da der Flächennutzungsplan der Stadt mit seiner Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (alte Fassung) dem entgegensteht. Mit dem „Wind-an-Land-Gesetz“ hat der Bund im Jahr 2022 neue Regelungen für einen beschleunigten Ausbau der Windenergienutzung geschaffen und mit dem „Windenergieflächenbedarfsgesetz“ wurden Ausbauziele für die Regionen festgelegt. Die kommunale Ausschlusswirkung steht dem entgegen und wird daher durch Anpassung des BauGB spätestens zum 31.12.2027 außer Kraft gesetzt. In der Stadt Straelen sind aufgrund der Siedlungsstruktur (zahlreiche wohngenutzte Gebäude im Außenbereich) nur noch wenige Flächenpotenziale für eine Ausweitung der Windenergienutzung vorhanden, diese sollen jedoch kurzfristig aktiviert werden.

Das Planungsziel dieser 42. Änderung des FNP der Stadt Straelen ist daher die Aufhebung der mit den Konzentrationszonen verbundene Ausschlusswirkung, um Raum für weitere Windkraftvorhaben im übrigen Stadtgebiet zu schaffen. Die bisherigen Konzentrationszonen haben sich als Standorte für die Windenergienutzung bewährt und werden

daher im Sinne von Windenergiegebieten (als Positivflächen ohne Höhenbegrenzung) beibehalten. Damit wird sichergestellt, dass auch nach Inkrafttreten der im Wind-an-Land-Gesetz vorgesehenen Darstellung von Windenergiegebieten für diese Standorte die Privilegierung der Windenergienutzung fortbesteht.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Straelen hat vor diesen Planungshintergründen am 31.08.2023 einen Aufstellungsbeschluss zur 42. FNP-Änderung gefasst. Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten alle Vorschriften des Baugesetzbuches gleichermaßen für die Aufstellung, wie für die Aufhebung von Bauleitplänen. Die 42. Änderung des FNP durchläuft daher das im BauGB vorgesehene zweistufige Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden.

2 Überörtliche Planungsvorgaben

• Landesplanung

Die angestrebte Aufhebung der ursprünglich vorgesehenen Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen entspricht dem Grundsatz 10.1.1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) zur nachhaltigen Energieversorgung. Demnach soll sich die Energieversorgung an den Potenzialen erneuerbarer Energien orientieren. Diese Potenziale werden nunmehr sowohl in der Fläche als auch in der Höhe deutlich effizienter erschlossen. Die Aufhebung der Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen außerhalb der Konzentrationszonen steht auch im Einklang mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan NRW zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Wesentlicher Inhalt sind die in Ziel 10.2-2 definierten Vorranggebiete für Windenergienutzung. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen“ wurden die bestehenden Konzentrationszonen von dieser 42. FNP-Änderung nicht aufgehoben.

• Regionalplanung

Eine Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des aktuell gültigen Regionalplans Düsseldorf ist gegeben, da die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche nicht mit einer Ausschlusswirkung verbunden sind und somit die Öffnung des Stadtgebietes für weitere Windkraftanlagen-Standorte, selbstverständlich unter Beachtung anderer Belange wie „Bereiche zum Schutz der Natur“, „Allgemeine Siedlungsbereiche“ etc. nicht im Widerspruch zu den Zielen der Regionalplanung steht.

Die Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz an die Bezirksregierung Düsseldorf erfolgte zu Beginn dieses Planverfahrens. Mit Schreiben vom 26.03.2023 teilte die Bezirksregierung Düsseldorf mit, dass keine raumordnerischen Bedenken bestehen, soweit der Hinweis auf den Umfang der Aufhebung (Beschränkung auf die Ausschlusswirkung) beachtet wird.

Der Regionalrat Düsseldorf hat mittlerweile die 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf eingeleitet (Bekanntmachung der frühzeitigen Unterrichtung vom 07.08.2023), mit dem entsprechend der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben eine neue Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (Windenergiebereiche) erfolgen soll, da die bisher dargestellten Bereiche das Flächenziel nicht erreichen. Ein Widerspruch dieser 42. FNP-Änderung zu den dort formulierten Zielen in Aufstellung ist nicht erkennbar. Die kommunalen Windenergiegebiete stimmen mit den neu dargestellten regionalen weitgehend überein.

3 Belange des Landschafts- und Naturschutzes

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden durch die 42. FNP-Änderung nicht unmittelbar tangiert. Die privilegierte Nutzung des Außenbereichs durch Windkraftanlagen unterliegt immer, unabhängig von den Darstellungen im Flächennutzungsplan, einer umfassenden immissionsrechtlichen Prüfung, die auch alle Aspekte des Arten- und Landschaftsschutzes beinhaltet. Die 42. FNP-Änderung stellt keinen „Freibrief“ für die Errichtung weiterer Windkraftanlagen dar, auch wenn die Ausweitung der Windenergienutzung im Sinne der Rückgewinnung der Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Planungsanlass ist.

Jeder zusätzliche Standort bedarf aber nach wie vor artenschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Überprüfungen auf der Grundlage der aktuellen Rechtslage. Da diese den erneuerbaren Energien ein hohes Gewicht beimisst, sind auch die Belange von Natur und Landschaft neu zu bewerten. Eine kommunale Steuerungsplanung soll dem nicht im Wege stehen und kann dies nach dem Willen des Gesetzgebers künftig auch nicht mehr, da gemäß des § 249 Abs. 1 BauGBneu die Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht für Windenergievorhaben gelten. Schlussendlich dient der Umstieg der Energieversorgung auf regenerative Energiequellen – am leistungsstärksten ist hier die Windkraftnutzung – über die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes auch dem Natur- und Artenschutz, so dass bei diesen Belangen ohnehin eine Abwägung in jedem Einzelfall erforderlich ist.

4 Inhalt der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Wie der Planzeichnung zu entnehmen ist, bezieht sich die 42. FNP-Änderung auf das gesamte Stadtgebiet. Das wesentliche Ziel ist die Aufhebung der ursprünglich angenommenen Ausschlusswirkung außerhalb der Konzentrationszonen.

Die Änderungen im Einzelnen:

- Umformulierung der textlichen Erläuterung in der Planlegende, Umwandlung der Konzentrationszonen in Positivplanungen
- Gesonderter textlicher Hinweis, dass mit diesen Streichungen auch keine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mehr gegeben ist.

5 Auswirkungen der Planung

Die wesentliche Auswirkung dieser Änderung besteht darin, dass es nun möglich ist, auch an anderen Standorten im Stadtgebiet privilegierte Windkraftanlagen zu errichten, wenn keine anderen Belange entgegenstehen. Das Vierte Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (vom Landtag beschlossen am 03.05.2024, Verkündung steht noch aus) ist bis zum Inkrafttreten der 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf zu beachten. Diese Regelungen sind allerdings nur dann relevant, wenn für neue Windprojekte das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt wird. Mit der 42. FNP-Änderung wird keinesfalls der gesamte Außenbereich der Stadt Straelen zu einer großen Windenergiezone. Im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung werden unterschiedlichste Belange geprüft. Insbesondere die Immissionsbelastung vorhandener Wohnnutzung in den Siedlungsgebieten und im Außenbereich, eine ggf. vorhandene optisch bedrängende Wirkung, artenschutzfachliche Belange, notwendige technische Abstände zu Infrastruktureinrichtungen und einer Vielzahl weiterer Kriterien begrenzen die faktischen Möglichkeiten zur Errichtung einer Windkraftanlagen ganz erheblich.

Unabhängig von diesen entgegenstehenden Einzelbelangen spielt auch der wirtschaftliche Betrieb eine nicht unerhebliche Rolle, ob eine Windkraftanlage errichtet wird oder nicht. Die Frage der Windhöflichkeit ist dabei nicht mehr so entscheidend, da aufgrund der Höhe moderner Windkraftanlagen eine ausreichende Anströmung im Flachland als gesichert gelten kann. Auf die Wirtschaftlichkeit wirken aber weitere, sehr unterschiedliche, häufig auch sehr individuelle Faktoren ein. Neben den

Anschaffungsinvestitionen, Pachtzahlungen, Höhe der EEG-Vergütung und Kosten für Ausgleichsmaßnahmen sind die Netzanbindungsmöglichkeiten und die Standorterschließung häufig auch limitierende Faktoren. Schließlich müssen Standorte, einschließlich der nicht unerheblichen bauordnungsrechtlichen Abstände (Baulasten) überhaupt verfügbar sein.

6 Anforderungen des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel und des Hochwasserschutzes

Mit der Aufhebung der Ausschlusswirkung für die Errichtung privilegierter Windkraftanlagen werden die Möglichkeiten eines effizienten Repowering und die Steigerung regenerativ erzeugter Energie deutlich verbessert. Dies wiederum trägt zur Senkung des CO₂-Ausstoßes bei. Es werden keine Maßnahmen vorbereitet, die die Folgen des Klimawandels verstärken oder Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ beeinflussen.

Die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) werden durch diese Planung nicht berührt bzw. können im Rahmen der konkreten Bauausführung beachtet werden. Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko sind durch die geringen dauerhaft versiegelten Flächen von Windkraftanlagen nicht zu erwarten. Die dauerhaft zu befestigenden Flächen werden üblicherweise wasserdurchlässig gestaltet.

7 Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen / Bodenschutz

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen.

Im vorliegenden Fall wird mit der Aufhebung der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan mehr Fläche für die Nutzung durch Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt.

Da es sich bei Windkraftanlagen um privilegierte Vorhaben im Außenbereich handelt, ist eine formal-rechtliche Konkurrenz nicht gegeben. Die faktische Flächenkonkurrenz ist eher gering, da in der Regel nicht mehr als 2.100 bis 2.500 qm Fläche pro Anlage der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden (Maststandort einschließlich dauerhaft zu befestigender Flächen für die Wartung). Grundsätzlich ist bei den meist erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen

darauf zu achten, dass möglichst keine schutzwürdigen Böden dazu in Anspruch genommen werden.

8 Umweltbericht

8.1 Vorbemerkung zur Bearbeitungstiefe

Gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist für die vorliegende 42. FNP-Änderung eine Umweltprüfung erforderlich. Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Die Kommentierung zu § 2 BauGB (Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger, BauGB, § 2 Rn. 519) stellt klar, dass sich die Umweltprüfung auf das beziehen muss, was angemessener Weise verlangt werden kann. Dabei ist entscheiden, inwieweit der Bauleitplan die Voraussetzungen für die Zulassung später beantragter Vorhaben und somit neues Baurecht schafft. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 20.08.2015 (1 KN 142/13) dazu – privilegierte Vorhaben im Außenbereich – wegweisende Ausführungen gemacht. Demnach schafft die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Aufhebung der Ausschlusswirkung kein NEUES Baurecht, da Windkraftanlagen ohnehin gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind (soweit kein öffentlicher Belang entgegensteht). Im Umweltbericht sind die planbedingten Umweltauswirkungen darzustellen. Diese 42. FNP-Änderung schafft allerdings keine planungsrechtliche Grundlage für Vorhaben, die andernfalls gemäß § 35 BauGB unzulässig wären. Künftige Windkraftanlagen können nicht unter erleichterten Voraussetzungen zugelassen werden. Vielmehr ist bei jedem künftigen Windkraftvorhaben gemäß § 35 BauGB zu prüfen, ob dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen. Der Prüfumfang der immissionsrechtlichen Genehmigung ändert sich nicht.

Da eine vollumfängliche Prüfung künftiger Windanlagen-Projekte somit nach wie vor im Genehmigungsverfahren erfolgt und angesichts der notwendigen Daten auch erst dort möglich ist, erübrigt sich im Rahmen dieser Aufhebung eine vollumfängliche Vorab-Beurteilung theoretischer Umweltauswirkungen durch nicht näher konkretisierbare Windkraftanlagen, zu denen weder die Anzahl, die Standorte noch die technische Ausprägung prognostizierbar sind.

Aufgrund der damit auch nicht möglichen Prognose möglicher Auswirkungen erfolgt keine artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und Prüfung der Auswirkungen räumlich detailliert.

Von vornherein kann angenommen werden, dass durch die Aufhebung der Ausschlusswirkung durch die 42. FNP-Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da jedes Vorhaben im Detail im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren auch auf die Umweltauswirkungen geprüft wird und z.B. unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte eine Genehmigung ausschließen. Die folgenden Ausführungen orientieren sich dennoch an dem Gliederungskatalog der Anlage 1 zum Baugesetzbuch.

8.2 Einleitung

8.2.1 Kurzdarstellung des Inhalts

Mit der vorliegenden 42. FNP-Änderung soll die Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen außerhalb der Konzentrationszonen im Stadtgebiet aufgehoben werden. Die derzeit bestehende Ausschlusswirkung verhindert eine sinnvolle und zeitgemäße Weiterentwicklung des Ausbaus der regenerativen Energiequelle Wind in der Stadt Straelen.

8.2.2 Umweltschutzziele

Folgende, auf Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben zu verschiedenen Schutzgütern sind für Windkraftvorhaben relevant und werden in den immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele, die für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele berücksichtigt werden.

Umweltschutzziele	
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. BauGB, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Entsprechend erfolgt bei künftigen Bauvorhaben ein gutachterlicher Nachweis der Sicherung des Immissionsschutzes der angrenzenden Nutzungen. - Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im BauGB (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des BauGB (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.

Umweltschutzziele	
	- Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange werden auf der Ebene der immissionschutzrechtlichen Genehmigung abschließend berücksichtigt.
Boden, Fläche und Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des BauGB (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. - Das Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend geprüft und berücksichtigt. Negative Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kompensiert.
Landschaft	- Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des BauGB vorgegeben.
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des BauGB, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz. - Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als das eine sinnvolle und zeitgemäße Weiterentwicklung (inklusive Repoweringvorhaben) des Ausbaus der regenerativen Energiequelle Wind ermöglicht wird.
Kultur- und Sachgüter	- Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des BauGB bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

8.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands (Basisszenario) und die Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans

Da mit der 42. FNP-Änderung kein unmittelbares neues Baurecht geschaffen wird, können baubedingte Umweltauswirkungen, die geeignet sind, den Änderungsbereich erheblich zu beeinträchtigen, im Vorhinein ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist derzeit nicht bekannt, wie viele Windkraftanlagen an welchen Orten im Stadtgebiet zukünftig

errichtet werden sollen. Nachfolgend werden daher die Auswirkungen der Aufhebung, insbesondere die Streichung der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betrachtet.

8.3.1 Schutzgut Mensch

In Bezug auf das Schutzgut Mensch werden sämtliche umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt berücksichtigt.

Eine Verträglichkeit künftiger Windkraftanlagen wird auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand entsprechender Immissionsschutzgutachten geprüft. Gegebenenfalls werden zur Vermeidung immissionsschutzrechtlicher Konflikte erforderliche Minderungsmaßnahmen (schallreduzierter Betrieb, Abschalt Szenarien) festgelegt. Auswirkungen von bereits bestehenden und genehmigten Anlagen auf das Schutzgut bleiben unverändert. Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes treten keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut auf.

8.3.2 Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biotoptypen / Biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Biotoptypen und Biologische Vielfalt berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und sichern u. a. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume.

Der Änderungsbereich der vorliegenden 42. FNP-Änderung umfasst das gesamte Stadtgebiet. Detailliertere Informationen zu vorhandenen Biotoptypen sowie dem vorhandenen Artenspektrum werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung berücksichtigt und geprüft. Im Fall zukünftiger Windkraftanlagen wird die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, wenn konkrete Auswirkungen anlagen-spezifisch vorherzusehen sind, abschließend geprüft.

Darüber hinaus werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere die Berücksichtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, begutachtet. Für Eingriffe in Natur und Landschaft werden entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung formuliert. Auswirkungen von bereits bestehenden Anlagen bleiben im Rahmen ihrer Genehmigung unverändert.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine unmittelbaren erheblich negativen Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Biotoptypen/ Biologische Vielfalt ersichtlich.

8.3.3 Schutzgut Boden

In Bezug auf das Schutzgut Boden werden u.a. die Schutzwürdigkeit unterliegender Bodentypen berücksichtigt. Dies geschieht auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Im Bereich bestehender Windkraftanlagen sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse durch erforderliche Versiegelungen kleinräumig verändert worden. Betriebsbedingte Auswirkungen der bereits bestehenden und genehmigten Windkraftanlagen bleiben unabhängig von dieser 42. FNP-Änderung unverändert bestehen. Im Falle zukünftiger Windkraftanlagen wird Boden in geringen Umfang (ca. 2.100 bis 2.500 qm Fläche pro Anlage) in Anspruch genommen. Hierdurch werden die ursprünglichen Bodenverhältnisse kleinräumig verändert. Im Falle zukünftiger Anlagen sind die verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Genehmigungsplanung einschließlich der Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG zu berücksichtigen.

Für das Schutzgut Boden sind durch die vorliegende FNP-Änderung keine erheblich negativen Auswirkungen abzusehen.

8.3.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut berücksichtigt eine Flächeninanspruchnahme durch zukünftige Planungen, insbesondere Versiegelungen.

Eine Flächeninanspruchnahme wurde für bereits bestehende Anlagen im Rahmen ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und ausgeglichen.

Eine Flächeninanspruchnahme wird für zukünftige Windkraftanlagen im Rahmen ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und ausgeglichen. Der Ausgleich künftiger Anlagen erfolgt durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen infolge der Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG. Insgesamt ist mit der Errichtung zukünftiger Anlagen eine geringe dauerhafte Flächeninanspruchnahme (ca. 2.100 bis 2.500 qm Fläche pro Anlage) verbunden. Im Fall zukünftiger Repoweringvorhaben, die z.T. mit dem Rückbau bestehender Anlagen verbunden sind, besteht die Möglichkeit für positive Entwicklungen, abhängig von Anzahl und Größe neuer Anlagen.

Erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch die vorliegende 42. FNP-Änderung nicht zu prognostizieren.

8.3.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut berücksichtigt u.a. die innerhalb des Änderungsbereiches vorhandenen Oberflächengewässer sowie Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete. Des Weiteren findet der Schutz des Grundwassers Berücksichtigung.

Im Bereich der bestehenden Windkraftanlagen ist aufgrund der geringen Flächenausdehnung und Bautiefe nicht von wesentlich gestörten (Grund-)Wasserverhältnissen durch eine verminderte Versickerungsleistung auszugehen.

Neuartige Auswirkungen auf das Schutzgut sind im Falle zukünftiger Bauvorhaben, im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung zu bewerten.

Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkung der Grundwasserströme werden diese Veränderungen voraussichtlich nicht erheblich sein. Hinsichtlich der vergleichsweise geringen und z.T. temporären Flächeninanspruchnahme bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Darüber hinaus ist eine Betroffenheit von Oberflächengewässern sowie Wasserschutzgebieten durch die vorliegende 42. FNP-Änderung nicht gegeben.

8.3.6 Schutzgut Klima / Luft

Das Schutzgut berücksichtigt u.a. die Zuordnung des Änderungsbereiches zu verschiedenen Klimatopen sowie deren thermischen Situationen oder Ausgleichsfunktionen.

Windkraftanlagen leisten einen Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energien und haben dadurch einen positiven Einfluss auf das Schutzgut Luft und Klima infolge einer CO₂ Einsparung.

Durch zukünftige Bauvorhaben können leistungsstärkere und effizientere Windkraftanlagen eingesetzt werden. Negative Auswirkungen sind durch die Aufhebung des bisherigen Steuerungsplanung mit Ausschlusswirkung durch die positiven Auswirkungen der Windkraftanlagen hinsichtlich der Einsparung von CO₂ voraussichtlich nicht zu erwarten. Detaillierte Auswirkungen sind auf Ebene der immissionsrechtlichen Genehmigung zu bewerten. Insgesamt sind die Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut jedoch eher positiv einzustufen.

8.3.7 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut berücksichtigt u.a. die Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Windkraftanlagen können aus landschaftsästhetischen Aspekten prägend sein. Die bereits vorhandene Windkraftanlagen im Stadtgebiet und an den Grenzen stellen eine gewisse Vorprägung und damit auch Gewohnheit in der Wahrnehmung dar. Visuelle-negative Auswirkungen sind jedoch schon durch die technische Überprägung des Landschaftsbildes zu erwarten. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden potenzielle Auswirkungen künftiger Anlagen auf das Schutzgut bewertet und nach den einschlägigen Vorschriften durch Geld, das zur Verbesserung des Landschaftsbildes an anderer Stelle genutzt werden kann, ausgeglichen. Nicht auszuschließen sind auch positive Auswirkungen durch den Rückbau bestehender Anlagen im Falle eines Repowerings.

Mit der vorliegenden 42. FNP-Änderung werden keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft vorbereitet.

8.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Schutzgut berücksichtigt Kulturgüter, Orte in der Kulturlandschaft und Sachgüter.

Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgüter sind durch die vorliegende 42. FNP-Änderung nicht zu prognostizieren. Im Falle künftiger Bauvorhaben sind u.a. die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Eine abschließende Bewertung künftiger Anlagen erfolgt auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Zu berücksichtigen ist seit dem 20. Juli 2022 der § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wonach erneuerbaren Energien zumindest zeitweilig (bis zur Treibhausgasneutralität) als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll.

8.3.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Nennenswerte Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische/abiotische Faktoren) hinausgehen, sind im Rahmen der 42. FNP-Änderung nicht zu erwarten.

8.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei einer Nichtaufhebung der Ausschlusswirkung bliebe die Errichtung weiterer Windkraftanlagen im Änderungsbereich beschränkt. Effizientere, neue Windkraftanlagen (inklusive Repowering-Vorhaben) könnten nur innerhalb der bestehenden Konzentrationszonen errichtet werden. Abzuwarten bleibt die Ermittlung und Darstellung von regionalen Windenergiebereichen.

8.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu beschreiben.

Im Zuge der Genehmigungsplanung erfolgt eine Bilanzierung und Kompensation möglicher Eingriffe und sofern erforderlich die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen.

Ebenfalls werden im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen formuliert.

8.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als Alternative zur Aufhebung der Ausschlusswirkungen wurde die Ausweitung der bestehenden Konzentrationszonen durch eine neue Steuerungsplanung mit geänderten Tabukriterien oder eine ergänzende Positivplanung gemäß § 249 BauGB geprüft. Eine aktualisierte Potenzialflächenanalyse (WoltersPartner 2023) zeigt, dass sich durchaus neue Standorte ergeben können. Dies kommunal neu steuern zu wollen, widerspricht allerdings der aktuellen Rechtslage. Entscheidend ist, dass durch das Wind-an-Land-Gesetz für derartige Neuplanungen in den Übergangsregelungen des § 245e des BauGB befristet ist. Eine Wirksamkeit einer Neuplanung bis zum 01.02.2024 ist nicht mehr leistbar, so dass dann der neue § 249 BauGB zum Tragen kommt, wonach die Steuerungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Windkraftvorhaben entfallen. Entsprechend stellt die Darstellung weiterer Konzentrationszonen keine akzeptable Alternative dar.

8.7 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes geplanten Nutzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Brandschutzrechtliche Vorgaben werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene betrachtet. Weitere notwendige Maßnahmen können auf der nachfolgenden Genehmigungsebene über Gutachten festgelegt werden.

8.8 Zusätzliche Angaben

8.8.1 Methodische Merkmale

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand vorliegender Daten. Die Beschreibung und die Umweltauswirkungen der Schutzgüter erfolgen verbal-argumentativ. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich.

Grundsätzlich ergibt sich bei der Zusammenstellung der Angaben die Schwierigkeit, dass die genaue Anzahl der zukünftig zu errichtenden Windkraftanlagen im Stadtgebiet sowie deren Standort nicht absehbar ist. Weitere nennenswerten Schwierigkeiten traten bei der Zusammenstellung der Angaben nicht auf.

8.8.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Kommunen zu überwachen. Hierin werden sie gemäß § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.

Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB gemeldet werden.

8.9 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden 42. FNP-Änderung wird eine Ausschlusswirkung von Windkraftanlagen außerhalb von Konzentrationszonen im Stadtgebiet Straelen aufgehoben.

Nach Prüfung der einzelnen Schutzgüter kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass mit dieser FNP-Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter verbunden sind. Die derzeit genehmigte faktische Ist-Situation bleibt unverändert bestehen. Zukünftige Bauvorhaben richten sich folglich nach den Regelungen des § 35 BauGB. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine unmittelbaren baulichen Einwirkungen zu erwarten. Bau- und Betriebsbedingte Auswirkungen künftiger Windkraftanlagen auf die Schutzgüter können erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, wenn konkrete Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, betrachtet und ausreichend berücksichtigt werden.

8.10 Referenzliste der Quellen

- Land Nordrhein-Westfalen: Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen (TIM-online NRW). Online unter: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>. Abgerufen: Januar 2023

- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (Dezember 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen
- WoltersPartner Stadtplaner GmbH (2023): Stadt Straelen: Potenzialflächenanalyse zur Ermittlung von Eignungsbereichen für die Windenergienutzung

Coesfeld, im Juni 2024

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld